

Alle solchen Fragen sind, wenn auch unter den Begriffen Software-Systeme, Algorithmische Systeme, Maschinen dringend zu behandeln. Einfallstore für Kontingenzen sind bereits intentional eingeschränkte Programmiersprachen und -umgebungen. Das Requirements Engineering und die Spezifikation bzw. das Pflichtenheft sind zweckgerichtete Einengungen der Funktionalität, weiter eingeengt durch Entwurf und Architektur; und schließlich v.a. für KI- und Lernsysteme die immer beschränkten Dateneingaben.

Algorithmen jedoch werden mit Objektivität, fehlerfreiem Ablauf, Interesselosigkeit, Zweckfreiheit, Zweckmäßigkeit, Zweckmäßigkeit, die Algorithmen verwenden, sind. Auch sogenannte Entscheidungsprogramme, die Algorithmen verwenden, sind. Diese sind mit dem gesamten Zusammenhang, -Anforderungen und -Geheimnissen Systembegriff, der den ethische Folgen: nämlich die Abwägung von Nutzen und Gebrauch mit behandeln soll. die so an scheinbar objektive Maschinen abgegeben wurde.

*erschienen in der Fiff-Kommunikation,  
herausgegeben von Fiff e.V. - ISSN 0938-3476  
www.fiff.de*

Die Diskussion brachte mehrere Punkte heraus. Dissens besteht in der Sprachverwendung, also darin, ob es für die Klärung der menschlichen Einflüsse, also von zuschreibbaren oder veränderlichen Verantwortlichkeiten in der Öffentlichkeit, besser sei, von algorithmischen Systemen zu sprechen, oder aber von Software, Maschinen, IT-Systemen, um in der Tat das ganze System im Luhmannschen Sinne zu erfassen. Eine Einigung war schließlich sogar dahingehend möglich, dass die mathematischen Eigenschaften von Algorithmen unwidersprochen blieben, der menschliche internationale Einfluss an vielen Stellen ebenfalls,

wie indirekt und zeitlich verzögert auch immer. Es wurde darauf hingewiesen, dass es Situationen gibt, auf die man unmittelbar reagieren muss, wo keine Zeit bleibt, Verantwortlichkeiten zu diskutieren, z.B. bei Wetterkatastrophen, militärischen oder sonstigen Angriffen, wofür u.U. automatisierte Antworten vorgegeben sind.

Von allen wurde betont, dass menschliche Entscheidungen für die Software-Systeme an vielen Stellen Verantwortung tragen. Die Benennung „Algorithmisches System“ wird von manchen in Unterschied zwischen bzw. die mit dem gesamten Zusammenhang, -Anforderungen und -Geheimnissen Systembegriff, der den ethische Folgen: nämlich die Abwägung von Nutzen und Gebrauch mit behandeln soll.

### Anmerkungen und Referenzen

- 1 [https://en.wikipedia.org/wiki/Algorithm\\_characterizations#1968.2C\\_1973\\_Knuth.27s\\_characterization](https://en.wikipedia.org/wiki/Algorithm_characterizations#1968.2C_1973_Knuth.27s_characterization)
- 2 SEO (search engine optimization) versucht, Webseiten für User so zu verbessern, dass ihre Einträge in Rankings so weit oben wie möglich erscheinen. Bei der Suchmaschinenoptimierung werden neben Techniken für das Ranking über externe Verlinkungen (backlinks), Inhaltsdarstellung, Usability und Social Engineering verwendet.



Jens Rinne

## Workshop „ZensusVorbereitungsgesetz 2021“

*Wir trafen uns in Jena auf der JaTa zum Workshop, um uns unter anderem über die Hintergründe, Konstruktion und Kosten der Volkszählung zu informieren und die Möglichkeiten einer neuen Verfassungsbeschwerde zu beraten. Die Ergebnisse werden im Folgenden zusammengefasst.*

### Zensus 2021

Die Volkszählung heißt nun Zensus, und zur ersten Neuauflage nach 1987 gab es 2011 Skepsis, ob eine Volkszählung notwendig ist, und vereinzelt Unmut in der Bevölkerung. Daraus resultierten Verfassungsbeschwerden (VB), die vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) nicht angenommen bzw. nicht verhandelt wurden und den Zensus 2011 nicht verhinderten. Die gewonnenen Ergebnisse der Erhebung, vor allem die Bevölkerungszahlen in Städten und Gemeinden, gefielen nicht allen Städten. Ihnen werden weniger EinwohnerInnen zugerechnet und somit Gelder des (Länder-)Finanzausgleichs gekürzt. Daher sind gegenwärtig Normenkontrollanträge von Berlin und Hamburg, die Verfassungsmäßigkeit des Zensusvorbereitungsgesetzes und Zensusgesetzes 2011 betreffend, beim BVerfG anhängig und zur Entscheidung 2018 durch den 2. Senat vorgesehen.<sup>1</sup> Bzgl. eines Eindrucks der mündlichen Verhandlung des BVerfG siehe den zugehörigen Bericht.<sup>2</sup>

### Zensus schon wieder?

Der Zensus findet nach europäischer Vereinbarung<sup>3</sup> alle 10 Jahre statt. Diesem Turnus hat Deutschland zugestimmt und seine re-

gelmäßige Teilnahme zugesichert. Der nächste Zensus 2021 wird gegenwärtig vorbereitet, dafür hat die Gesetzgeberin am 3. März 2017 das Zensusvorbereitungsgesetz (ZensVorbG 2021) veröffentlicht<sup>4</sup>. Auch dem Zensus 2011 ging im Jahre 2007 ein Vorbereitungsgesetz (ZensVorbG 2011) voraus<sup>5</sup>. Im ZensVorbG 2011 wurde das Gebäude- und Wohnungsregister zusammengestellt. Mit diesem Register wurde die Haushaltsstichprobe mit persönlicher Befragung erstellt. 2017 ist es ähnlich, Ziel vom ZensVorbG 2021 ist der Aufbau eines anschriftenbezogenen Steuerregisters, vor allem, um die Haushaltsstichprobe daraus zu ziehen. Für dieses Register werden alle EigentümerInnen von Gebäuden und Wohnungen befragt.

2011 fand der Zensus nicht mit einer vollständigen Haushaltsbefragung der Bevölkerung statt: primär wurden repräsentative 10 % der Haushalte für eine persönliche Befragung herangezogen, und diese Ergebnisse wurden auf die ganze BRD hochgerechnet. Bei dieser Konstruktion des Zensus ist entscheidend, dass die Ziehung der Haushaltsstichprobe tatsächlich repräsentativ erfolgt. Über die 10 % hinaus erfolgten weitere, umfassende Befragungen und Datenübermittlungen im Zusammenhang mit dem Zensus 2011.

Die Konstrukteure des Zensus sind die Statistiker – u. a. vom Statistischen Bundesamt (Destatis) sowie den Universitäten Bamberg und Trier – und sie argumentieren für die Repräsentativität und ihre komplexen statistischen Grundannahmen und Rechenoperationen. Im Kern klagen die Städte Berlin und Hamburg gegen diese Konstruktion und verweisen auf ihre eigene reale Ermittlung ihrer Bevölkerung in Form ihrer kontinuierlich geführten Melderegister.

## Protest in der Bevölkerung

An weiten Teilen der Bevölkerung ging der Zensus 2011 vorbei. Sie wurden gar nicht gefragt, weil keine Vollerfassung stattfand. Breiter Protest gegen diese Volkszählung blieb aus. Dennoch hat der Zensus 2011 deutliche Auswirkungen auf weite Teile der Bevölkerung. Da insbesondere den großen Städten bisherige Einwohnerzahlen aberkannt wurden, verringerten sich die jährlichen Zahlungen aus dem Länderfinanzausgleich an diese Städte. Sie mussten sparen, und haben unter anderem an öffentlichen Einrichtungen wie Schulen, Kindertagesstätten oder Schwimmbädern gespart. Diese Zusammenhänge erscheinen verdeckt und werden weniger wahrgenommen, so bleibt die breite Aufregung aus.

## Kosten

Die Gesamtkosten bei Bund und Ländern werden für das ZensVorbG 2021 auf 331 Millionen Euro geschätzt. Für den Zensus 2011 wurden im Jahr 2007 alleine für das Vorbereitungsgesetz 176 Mio. Euro veranschlagt, und für das Zensusgesetz 527 Mio. Euro. Die Gesamtkosten für 2011 werden vom Statistischen Bundesamt lediglich auf Basis der veranschlagten Höhe durch einfache Addition angegeben<sup>6</sup>.

## Ohne Datenlöschung

Trotz den in den Gesetzen zum Zensus 2011 gegebenen Fristen (§ 19 ZensG; § 15 ZensVorbG)<sup>7</sup> und Versprechen einer „frühestmöglichen Löschung“ der personenbezogenen Daten, sind all diese Daten im Jahr 2018 immer noch nicht gelöscht. Derzeit wird vom BVerfG im Kontext der Normenkontrollklage die Löschung aufgeschoben. Dieses Aufschieben betrifft alle Daten, die im Rahmen des Zensus erhoben wurden. Somit insbesondere die sehr personenbezogenen Hilfsmerkmale, für die selbst das Statistische Bundesamt immer die Sensibilität betont hat.

## Kritisches im ZensVorbG

Bereits im ZensVorbG 2011 wurde in § 8 eine Ordnungsnummer eingeführt und die „Nutzung allgemein zugänglicher Quellen“ im § 12 erlaubt. Nach dem Volkszählungsurteil 1983<sup>8</sup> ist „ein einheitliches Personenkennezeichen oder sonstiges Ordnungsmerkmal“ unzulässig, welches „eine unbeschränkte Ver-

knüpfung der erhobenen Daten mit den bei den Verwaltungsbehörden vorhandenen, zum Teil sehr sensitiven Datenbeständen“ zusammen mit der „Zusammenführung einzelner Lebensdaten und Personaldaten zur Erstellung von Persönlichkeitsprofilen der Bürger“ durch „Nutzung allgemein zugänglicher Quellen“ (z. B. soziale Netzwerke wie Facebook oder Twitter) ermöglicht. Dies findet sich erneut im ZensVorbG 2021 im § 3 Ordnungsnummern und die Nutzung weiterer Quellen in § 13. Die Gesetzgeberin verpasst erneut die Klarstellung, dass keine Erstellung von Persönlichkeitsprofilen der BürgerInnen stattfinden darf.

Die Nicht-Löschung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale wurde bereits thematisiert, zusätzlich ist zu kritisieren, dass im ZensVorbG 2011 die Löschung des erzeugten Anschriften- und Gebäuderegisters terminiert wird auf spätestens sechs Jahre nach dem Zensusstichtag (9.5.2011). Rechtzeitig vor diesem Löschtermin zum 9.5.2017 trat das ZensVorbG 2021 am 3.3.2017 in Kraft und erlaubt in § 13, die Angaben aus Bundes- und Landesstatistiken sowie aus statistikinternen Registern zu nutzen. Somit ist davon auszugehen, dass eine Quelle des neuen anschriftenbezogenen Steuerungsregisters das für den Zensus 2011 erstellte Gebäude- und Wohnungsregister ist.

## Verfassungsbeschwerde

Im Workshop nahm der erste Informationsteil über das ZensVorbG und die Aktivitäten bei der VB zum ZensG 2011 viel Zeit in Anspruch. Die Kritik wurde anschließend zusammengetragen, und zum Abschluss der Arbeitsaufwand einer neuen VB abgeschätzt. Wir kamen zum Ergebnis, dass eine VB nur mit einem ähnlichen Team wie 2010 zu bewerkstelligen ist. Eine VB innerhalb des ersten Jahrs nach Inkrafttreten eines Gesetzes konnte leider nicht realisiert werden, es bleibt jetzt der normale Klageweg durch die Instanzen übrig.

## Anmerkungen und Referenzen

- 1 [http://www.bundesverfassungsgericht.de/DE/Verfahren/Jahresvorausschau/vs\\_2018/vorausschau\\_2018\\_node.html](http://www.bundesverfassungsgericht.de/DE/Verfahren/Jahresvorausschau/vs_2018/vorausschau_2018_node.html)
- 2 <https://freiheitsfoo.de/2017/10/26/bverg-verhandelt-zensus2011/>
- 3 *Verordnung Nr. 763/2008 des Europäischen Parlaments*
- 4 <http://dipbt.bundestag.de/extrakt/ba/WP18/769/76954.html>;  
[https://www.destatis.de/DE/Methoden/Rechtsgrundlagen/Statistikbereiche/Inhalte/1064\\_ZensVorbG\\_2021.html](https://www.destatis.de/DE/Methoden/Rechtsgrundlagen/Statistikbereiche/Inhalte/1064_ZensVorbG_2021.html)
- 5 [https://www.destatis.de/DE/Methoden/Rechtsgrundlagen/Statistikbereiche/Inhalte/051\\_ZensVorbG\\_2011.pdf](https://www.destatis.de/DE/Methoden/Rechtsgrundlagen/Statistikbereiche/Inhalte/051_ZensVorbG_2011.pdf)
- 6 [https://www.zensus2011.de/SharedDocs/Aktuelles/Welche\\_Kosten\\_verursacht\\_der\\_Zensus.html](https://www.zensus2011.de/SharedDocs/Aktuelles/Welche_Kosten_verursacht_der_Zensus.html)
- 7 [https://www.destatis.de/DE/Methoden/Rechtsgrundlagen/Statistikbereiche/Inhalte/051a\\_ZensG\\_2011.pdf](https://www.destatis.de/DE/Methoden/Rechtsgrundlagen/Statistikbereiche/Inhalte/051a_ZensG_2011.pdf)
- 8 <https://www.juraforum.de/lexikon/volkszaehlungsurteil>;  
<http://www.servat.unibe.ch/dfr/bv065001.html>;  
<http://www.servat.unibe.ch/dfr/bv027001.html>



Jens Rinne

Jens Rinne, FIF-Mitglied aus Mannheim, war 2010 aktiv im Arbeitskreis Zensus und beteiligt an der Verfassungsbeschwerde gegen den Zensus 2011.